

Verordnung
zur Ausführung
der Kirchengemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO)

Vom 21. Juni 1983 (ABl. 1983 S. A 58, A 61, A 65)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	22	aufgehoben	Kirchenbezirksgesetz (§ 24 Abs. 2 Buchst. g)	11.04.1989	ABl. 1989 S. A 43
2.	4, 6, 7	geändert, aufgehoben	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung	26.10.1993	ABl. 1993 S. A 143
3.	2, 4, 11-13, 16	geändert, eingefügt	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung	12.09.2000	ABl. 2000 S. A 137
4.	2, 4, 5, 7, 8, 9, 14, 17, 19, 23, 23 a	geändert, eingefügt, aufgehoben	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung	11.12.2003	ABl. 2004 S. A 5
5.	26	geändert, aufgehoben	Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen (§§ 54 Abs. 2, 34 Abs. 1)	11.10.2005	ABl. 2005 S. A 165
6.	1, 2, 3,4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 25 a, 26, 27	geändert, eingefügt	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung	27.02.2007	ABl. 2007 S. A 50
7.	4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 20, 23, 25	geändert	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung	04.12.2007	ABl. 2007 S. A 245
8.	25 a, 25 b	geändert, eingefügt	Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchengemeindlicher Gebäudekonzeptionen	21.01.2014	ABl. 2014 S. A 58
9.	1, 2, 3, 18, 19	geändert, aufgehoben	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung	28.06.2016	ABl. 2016 S. A 118

Gemäß § 53 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgendes:

Zu § 3 Abs. 1:

§ 1

(1) Als Namen für Kirchengemeinden und Kirchspiele sollen kurze und treffende Bezeichnungen gewählt werden, die dauerhaft bestehen bleiben können und keinen kurzfristigen Änderungen unterworfen sind. Sie müssen sich von den Namen der in derselben Stadt, Gemeinde oder demselben Orts- oder Stadtteil bestehenden Kirchengemeinden und Kirchspiele unterscheiden. Gemeinden im

1.3.1.1 AVO KirchgemeindeO

Sinne dieser Verordnung sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte.

(2) Die Namen von Kirchgemeinden und Kirchspielen beginnen mit „Evangelisch-Lutherisch“, abgekürzt „Ev.-Luth.“. Im Namen ist die zutreffende Rechtsform „Kirchgemeinde“ oder „Kirchspiel“ aufzuführen.

(3) Am Ende des Namens ist die Bezeichnung der Gemeinde oder des Orts- oder Stadtteils aufzunehmen, in deren oder dessen Gebiet sich der Sitz der Kirchgemeinde oder des Kirchspiels befindet. Die Namen von höchstens zwei weiteren Gemeinden, Orts- oder Stadtteilen im räumlichen Bereich der Kirchgemeinde oder des Kirchspiels können durch Bindestrich mit der Bezeichnung nach Satz 1 verbunden werden. Anstelle der Ortsbezeichnung nach den Sätzen 1 und 2 oder in Verbindung mit der Ortsbezeichnung nach Satz 1 kann der Name die Bezeichnung einer Region enthalten, in deren Gebiet sich der Sitz der Kirchgemeinde oder des Kirchspiels befindet. Die Verbindung zum Siegel und zur Siegelumschrift ist bei der Wahl des Namens zu berücksichtigen.

(4) In den Namen kann ein weiterer Namensbestandteil aufgenommen werden, der aus der biblischen Überlieferung entnommen ist. Im Einzelfall kann der Namensbestandteil stattdessen eine zentrale Aussage der Verkündigung in der Landeskirche bezeichnen oder eine Persönlichkeit aus der Kirchengeschichte benennen, die überregionale Bedeutung und einen Bezug zur Landeskirche oder zu zentralen Aussagen der Verkündigung der Landeskirche hat.

(5) Bestehende Kirchgemeinden und Kirchspiele können überkommene Bezeichnungen weiterführen.

§ 2

(1) Die Namen sind mit der Anschrift des Namensträgers in ein zentrales Register aufzunehmen. Die im Register aufgenommenen Namen sind rechtsverbindlich und im amtlichen Schriftverkehr sowie in amtlichen Urkunden zu verwenden. Das Register wird beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens geführt. Bei der erstmaligen Anlage des Registers werden die Namen der Kirchgemeinden und Kirchspiele aufgenommen, wie sie im „Pfarrer- und Adressenverzeichnis der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 2006“ enthalten sind. Kirchgemeinden und Kirchspiele haben eintragungsrelevante Änderungen unverzüglich schriftlich zur Eintragung mitzuteilen.

(2) An Dritte können Auskünfte aus dem Register erteilt werden.

Zu § 4 Absatz 6:

§ 3

(weggefallen)

Zu § 6 Buchstabe b:

§ 4

(1) Wer getauft ist und die Kirchengliedschaft nach § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 KGO verloren hat, kann auf Antrag die Rechte und Pflichten aus der Kirchengliedschaft durch Wiederaufnahme zurückerlangen.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme kann bei jedem Pfarrer der Landeskirche sowie bei jeder von der Landeskirche dazu eingerichteten und bevollmächtigten Stelle gestellt werden. Hat der Getaufte das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Antrag durch die oder den Erziehungsberechtigten zu stellen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Getauften, sofern dieser das 12. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde, in der der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat. Möchte der Antragsteller Glied einer anderen Kirchgemeinde als der seines ständigen Aufenthaltes werden, so trifft der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde die Entscheidung. Er hat zuvor den örtlich zuständigen Kirchenvorstand zu hören. In diesem Fall gilt zugleich mit der Wiederaufnahme die Umgemeindung in die aufnehmende Kirchgemeinde als bewirkt.

(4) Das Landeskirchenamt kann beschließen, dass zur Entscheidung über Anträge auf Wiederaufnahme auch besondere von der Landeskirche eingerichtete oder von ihr anerkannte Stellen (Eintrittsstellen) befugt sind. Durch die Entscheidung der Eintrittsstelle wird die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Kirchgemeinde seines ständigen Aufenthaltes begründet. Die Eintrittsstelle hat den Kirchenvorstand dieser Kirchgemeinde unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

(5) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

(6) Vor der Wiederaufnahme soll mit dem Antragsteller ein seelsorgerliches Gespräch geführt und er im erforderlichen Umfang in Lehre und Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche eingeführt werden. Eltern sind auf die

1.3.1.1 AVO KirchgemeindeO

Bedeutung der Taufe hinzuweisen. Ihnen soll Hilfe und Unterstützung für die christliche Erziehung gewährt werden.

(7) Der Vollzug der Wiederaufnahme erfolgt in der Regel im Hauptgottesdienst in agendarischer Form und wird durch Teilnahme am Heiligen Abendmahl abgeschlossen. Bei Nichtkonfirmierten ist die Wiederaufnahme so zu gestalten, dass die Elemente der Konfirmation enthalten sind. Die Wiederaufnahme kann auch in einer besonderen Handlung außerhalb des Hauptgottesdienstes erfolgen, woran sich der Besuch des Hauptgottesdienstes und die Teilnahme am Heiligen Abendmahl anschließen. In besonders begründeten Fällen (z. B. schwere Erkrankung) kann der Besuch des Hauptgottesdienstes unterbleiben. In den Fällen der Sätze 2 und 3 soll die Wiederaufnahme im Hauptgottesdienst unter Fürbitte abgekündigt werden. Erfolgt der Vollzug der Wiederaufnahme nicht in der Kirchgemeinde, in der der Wiederaufgenommene Kirchenglied wird, so soll die Wiederaufnahme auch im Hauptgottesdienst seiner Kirchgemeinde unter Fürbitte abgekündigt werden.

(8) Dem Wiederaufgenommenen ist eine Bescheinigung über die Wiederaufnahme auszuhändigen.

(9) Die Kirchgemeinde, in der der Wiederaufgenommene Kirchenglied wird, soll sich des Wiederaufgenommenen besonders annehmen, mit ihm Verbindung halten und ihm Glaubens- und Lebenshilfe vermitteln.

(10) Wird die Wiederaufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht zu, sich in schriftlicher Form an den örtlich zuständigen Superintendenten zu wenden. Der Antragsteller ist über dieses Recht zu belehren. Der Superintendent ist über die Ablehnung mit Begründung zu informieren.

(11) Der Wiederaufgenommene ist sowohl in das von der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung elektronisch vorgegebene Gemeindegliederverzeichnis als auch in ein von der Kirchgemeinde zu führendes gesondertes Aufnahme- und Wiederaufnahmeverzeichnis (vgl. § 19 der Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972, ABl. S. A 65) einzutragen.

(12) Der Wiederaufgenommene ist darauf hinzuweisen, dass die Wiederaufnahme zur Kirchensteuerveranlagung und zur Änderung der Eintragung der Konfessionsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte führen wird.

Zu § 6 Buchstabe c:

§ 5

- (1) Für die Aufnahme in die Landeskirche sind die für die Wiederaufnahme in die Landeskirche geltenden Vorschriften des § 4 entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Antragsteller hat den Empfang einer von der Landeskirche als christlich anerkannten Taufe urkundlich nachzuweisen und eine Bescheinigung vorzulegen, aus der sich der Verlust der Gliedschaft in der anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ergibt.

Zu § 6 Buchstabe d:

§ 6

- (1) Der Übertritt zur Landeskirche erfolgt nach der Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen vom 1. Juli 1998 (ABl. 1999 S. A 5 ff.).
- (2) Ergänzend gilt für die Aufnahme § 4 Abs. 2 bis 12 sinngemäß.

Zu § 6 Buchstabe e:

§ 7

- (1) Andere evangelische Kirchen im Sinne von § 6 Buchstabe e der Kirchgemeindeordnung sind evangelisch-unierte sowie evangelisch-reformierte Kirchen.
- (2) Melden sich zugezogene Glieder der in Absatz 1 genannten Kirchen bei der Kirchgemeinde an oder erhält die Kirchgemeinde auf sonstige Weise Kenntnis vom Zugang, ohne dass eine Meldung durch die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung erfolgt ist, so hat sie die ihr bekannten personenbezogenen Daten des Anmeldenden und seiner Familienangehörigen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung zwecks Klärung und Ergänzung der Datenbestände zu übermitteln.

1.3.1.1 AVO KirchgemeindeO

Zu § 7 Absatz 2 Buchstabe a:

§ 8

(weggefallen)

Zu § 7 Absätze 4 und 5:

§ 9

(1) Hat ein Kirchgemeindeglied ohne Erklärung des Kirchenaustrittes nach staatlicher Ordnung durch öffentliche Schmähung der christlichen Botschaft oder auf andere Weise seine Trennung von der Landeskirche bekundet, so hat der zuständige Pfarrer mit ihm ein seelsorgerliches Gespräch zu führen, in dem die Tragweite des Handelns zu verdeutlichen und auf die mögliche kirchenrechtliche Folge hinzuweisen ist.

(2) Wird das seelsorgerliche Gespräch abgelehnt, bekennt sich das Kirchgemeindeglied im Gespräch zu seinem kirchentrennenden Verhalten oder setzt es sein Verhalten trotz gegenteiliger Äußerung im Gespräch fort, so hat der Kirchenvorstand schriftlich und begründet auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt die Feststellung zu beantragen, daß sich das Kirchgemeindeglied von der Landeskirche getrennt hat. Das Regionalkirchenamt legt dem Landeskirchenamt den Antrag des Kirchenvorstandes mit seiner Stellungnahme zur Entschließung vor.

(3) Liegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen vor, so stellt das Landeskirchenamt in einem schriftlichen, mit den Gründen versehenen Bescheid fest, daß sich das Kirchgemeindeglied von der Landeskirche getrennt hat. Der Bescheid hat einen Hinweis auf die damit verbundenen kirchenrechtlichen Folgen zu enthalten. Gegen ihn kann Beschwerde beim Landeskirchenamt eingelegt werden. Er ist mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Bescheid ist dem Kirchgemeindeglied zu übermitteln und dem Regionalkirchenamt sowie dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu geben. Mit der Übermittlung des Bescheides sind die Rechte und Pflichten eines Kirchgemeindegliedes verwirkt.

(5) Die Feststellung nach Absatz 3 ist von der Kirchgemeinde im Gemeindegliederverzeichnis zu vermerken.

Zu § 8 KGO:

§ 10

In den in § 8 Abs. 1 und 2 KGO genannten Fällen der Zugehörigkeit von Pfarrern und anderen Mitarbeitern zu einer anderen Kirchgemeinde als der des ständigen Aufenthaltes ist melderechtlich nach § 11 Abs. 1 dieser Verordnung zu verfahren.

Zu § 9 Abs. 3 und 4:

§ 11

(1) Vollzogene Umgemeindungen sind gemäß den melderechtlichen Bestimmungen in das Gemeindegliederverzeichnis und in das zusätzlich zu führende Umgemeindungsverzeichnis einzutragen. Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung ist entsprechend zu unterrichten.

(2) In den in § 9 Abs. 4 KGO genannten Fällen ist nach § 4 Abs. 11 und 12 dieser Verordnung zu verfahren.

Zu § 9 Absatz 5 und § 32 Absatz 6:

§ 12

(1) Der zuständige Pfarrer hat dem Kirchgemeindeglied, das sich abmeldet, unverzüglich, sonst binnen zwei Wochen, eine schriftliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) auszustellen und zu übergeben. Nimmt der Pfarrer, der die Amtshandlung vollziehen soll, die Abmeldung des Kirchgemeindegliedes bei dem zuständigen Pfarrer vor, so ist diesem das Dimissoriale unverzüglich, sonst binnen zwei Wochen zu übersenden.

(2) Der Pfarrer, der die Amtshandlung vollziehen soll, hat sich unverzüglich mit dem zuständigen Pfarrer in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob dieser etwa den Vollzug der Amtshandlung aus Gewissensgründen abgelehnt hat. Ist dies der Fall, so hat er gleichfalls abzulehnen oder, falls ihm dies unbillig erscheinen sollte, die Entscheidung seines Superintendenten einzuholen.

(3) Die Amtshandlung soll durch den vom Kirchgemeindeglied ausgewählten Pfarrer erst dann vollzogen werden, wenn das Dimissoriale vorliegt. In Ausnahmefällen genügt die Erklärung des zuständigen Pfarrers, daß das Dimissoriale nachgereicht wird.

1.3.1.1 AVO KirchgemeindeO

(4) Der Vollzug der Amtshandlung ist der zuständigen Kirchgemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (vgl. § 5 Absatz 1 der Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972 – Amtsblatt Seite A 65 –).

Zu § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h:

§ 13

(1) Kirchen und regelmäßig zur Durchführung von Gottesdiensten genutzte kirchliche Gebäude und Räume – nachstehend Kirchengebäude genannt – sollen grundsätzlich nur anderen christlichen Kirchen oder Gemeinschaften überlassen werden, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. als Mitglieder oder Gäste angehören. Dabei muss gewährleistet sein, dass weder durch die Häufigkeit noch durch die Art der gastweisen Nutzung der Charakter einer evangelischen Kirche oder das kirchgemeindliche Leben beeinträchtigt werden. Katholische Trauungen gemischt-konfessioneller Ehepaare und Taufen von Kindern aus konfessionsverschiedenen Ehen durch katholische Pfarrer sollen in evangelischen Kirchen nicht stattfinden.

(2) Die Überlassung von Kirchengebäuden an andere als in Absatz 1 genannte christliche Kirchen oder Gemeinschaften ist zulässig, es sei denn, die betreffende Kirche oder Gemeinschaft betreibt eine gegen die evangelische Kirche gerichtete Agitation oder zielgerichtete Werbung von Kirchengliedern zum Übertritt oder Austritt, oder durch die Überlassung würde in der Kirchgemeinde ein Ärgernis hervorgerufen.

(3) Über die Überlassung von Kirchengebäuden gemäß den Absätzen 1 und 2 ist zwischen der Kirchgemeinde und dem zuständigen Rechtsträger der anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt bedarf. In der Vereinbarung ist festzulegen, dass der Gebrauch des Kirchengebäudes für Gottesdienste und Veranstaltungen der gastgebenden Kirchgemeinde grundsätzlich den Vorrang hat und eine besondere Weihe des Kirchengebäudes sowie bauliche oder sonstige Veränderungen durch die Gastgemeinde unzulässig sind.

(4) Die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h KGO kann für mehrere Überlassungen innerhalb eines Kalenderjahres beantragt und erteilt sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 14

(1) Da die Kirchen Versammlungsorte der Christen zu gottesdienstlichem Handeln sind, ist ihre Verwendung für andere Zwecke eingeschränkt und nur dann zulässig, wenn diese weder dem Widmungszweck der Kirche entgegensteht noch ein Ärgernis in der Kirchgemeinde hervorrufen wird. Es muss gewährleistet sein, dass Veranstaltungen ihrem Inhalt und ihrer Ausführung nach nicht im Gegensatz zum christlichen Glauben stehen und dass sie die Würde des gottesdienstlichen Raumes sowie das Ansehen der Landeskirche wahren. Unzulässig sind Veranstaltungen, die parteipolitische Werbung bezwecken oder in denen eine gegen die evangelische Kirche gerichtete Agitation betrieben wird.

(2) Über die Überlassung von Kirchen für Veranstaltungen ist zwischen der Kirchgemeinde und dem Veranstalter eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt bedarf. Bei musikalischen Veranstaltungen ist vor dem Abschluss der Vereinbarung und der Überlassung der haupt- oder nebenamtliche Kirchenmusiker der Kirchgemeinde zu hören.

(3) Bei der Überlassung von Kirchengebäuden an außerkirchliche Veranstalter gilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h KGO und nach Abs. 2 als erteilt, wenn in Konzerten Musikwerke, die dem Inhalt des christlichen Glaubens nicht entgegenstehen und das Ansehen der Landeskirche nicht verletzen, dargeboten werden, die Zustimmung des haupt- oder nebenamtlichen Kirchenmusikers der Kirchgemeinde vorliegt und für die schriftliche Überlassungsvereinbarung das Vertragsmuster der Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung verwendet wird.

(4) Soweit es sich nicht um Fälle handelt, für welche die Genehmigung nach Absatz 3 als erteilt gilt, sind Anträge auf Erteilung von Genehmigungen durch die Kirchgemeinde rechtzeitig beim Regionalkirchenamt einzureichen. Die Genehmigung kann für mehrere gleichartige Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres beantragt und erteilt sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Bei musikalischen Veranstaltungen soll das Regionalkirchenamt vor seiner Entscheidung das Votum des Kirchenmusikdirektors einholen. Die Entscheidung des Regionalkirchenamtes bedarf der Schriftform.

§ 15

Für die Überlassung von Kirchengebäuden zu Foto-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sowie zur Aufnahme von Musikwerken auf Tonträger gilt

1.3.1.1 AVO KirchgemeindeO

die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h KGO und nach § 41 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a KGO als erteilt, soweit für die schriftliche Überlassungsvereinbarung das Vertragsmuster der Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung verwendet wird. § 14 Abs. 1 und 2 Satz 2 gelten entsprechend. Dem Regionalkirchenamt ist durch die Kirchgemeinde jeweils vorher die Überlassung schriftlich unter Vorlage einer Kopie der Überlassungsvereinbarung anzuzeigen. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 gelten nicht für Aufnahmen im Rahmen der tagesaktuellen Berichterstattung.

Zu § 16 Absatz 1:

§ 16

(1) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist in der ersten Sitzung des neugebildeten Kirchenvorstandes nach der Amtseinführung der Kirchenvorsteher vorzunehmen. Ist die Wahl wegen des Ausscheidens des bisherigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Amt erforderlich, so ist sie in der auf das Ausscheiden folgenden nächsten Sitzung des Kirchenvorstandes durchzuführen. Wurde ein Pfarrer mit der Hauptvertretung zur vikarischen Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchgemeinde beauftragt, so hat der Kirchenvorstand die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden spätestens in der zweiten Sitzung, die in Anwesenheit des Hauptvertreters stattfindet, vorzunehmen.

(2) Über das Ergebnis von Wahlen nach Absatz 1 ist das Regionalkirchenamt jeweils unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 17 Absatz 1:

§ 17

(1) Die Frist zur Einberufung des Kirchenvorstandes soll mindestens eine Woche betragen. Zugleich mit der Einladung zur Sitzung ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes die Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Die Tagesordnung soll vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und seinem Stellvertreter gemeinsam vorbereitet werden. Dabei ist den Beratungspunkten, deren Entscheidung termingebunden ist, der Vorrang vor den übrigen Beratungspunkten einzuräumen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die geistlichen Aufgaben des Kirchenvorstandes (vgl. § 13 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung) angemessen zu berücksichtigen. Jedes Mitglied des

Kirchenvorstandes kann beantragen, daß bestimmte Gegenstände von kirchlichem Belang in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die endgültige Entscheidung über die Tagesordnung steht dem Kirchenvorstand zu.

Zu § 18 Abs. 5 und 6:

§ 18

(1) In den Niederschriften über die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind der Versammlungsort, das Datum und die Namen der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse festzuhalten. Mitglieder des Kirchenvorstandes, welche bei der Abstimmung unterlegen sind, können verlangen, dass ihre Auffassung mit in die Niederschrift aufgenommen wird.

(2) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zum Abschluss der Sitzung oder zu Beginn der nächsten Sitzung vom Protokollführer vorzulesen, von ihnen zu genehmigen und vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Die Niederschriften sind seitenweise fortlaufend zu nummerieren und in einem gebundenen Buch oder als Lose-Blatt-Sammlung zu führen, die spätestens am Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes fest gebunden wird. Die Niederschriften können handschriftlich oder in gedruckter Form erstellt werden. Es müssen alterungsbeständiges Papier und dokumentenechte Schreibmittel verwendet werden. Die Aufbewahrung der Niederschriften gehört zu den Aufgaben der Kirchengemeindeverwaltung.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstands haben das Recht, die Niederschriften des Kirchenvorstands und seiner Ausschüsse persönlich einzusehen. Dieses Recht besteht nicht, soweit das Mitglied von der Beschlussfassung und Beratung gemäß § 18 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung ausgeschlossen war.

(4) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass seine Mitglieder Abschriften der Niederschriften erhalten, soweit sie gemäß Absatz 3 zur Einsicht berechtigt sind. Auf dem Weg der elektronischen Kommunikation dürfen die Abschriften nur in verschlüsselter Form, unter Beachtung der datenschutz- und steuerrechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und nur an Emailadressen übermittelt werden, für die das Mitglied erklärt hat, alleinige Zugriffsrechte zu haben. Die Mitglieder haben die Abschriften vor unbefugter Einsichtnahme geschützt aufzubewahren und beim Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand zu vernichten, elektronische Dateien sind zu löschen.

1.3.1.1 AVO KirchgemeindeO

(5) Die Veröffentlichung von Kirchenvorstandsbeschlüssen setzt einen entsprechenden Beschluss des Kirchenvorstandes voraus. Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind:

1. Daten, deren Veröffentlichung der Datenschutz verbietet,
2. das Abstimmungsverhalten oder Einzelvoten einzelner Kirchenvorsteher.

(6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat die Verwirklichung der Kirchenvorstandsbeschlüsse zu kontrollieren.

Zu § 19 Absatz 3 Satz 2:

§ 19

Die Bestimmungen des § 17 dieser Ausführungsverordnung sind auf die Einladung zu den Ausschußsitzungen entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ausschußvorsitzende die Tagesordnung für die Ausschußsitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorzubereiten hat.

Zu § 22 Satz 3:

§ 20

Das Regionalkirchenamt kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Pfarrer aus dem Kirchenbezirk, dem die Kirchgemeinde angehört, oder einem dazu bereiten und befähigten Kirchgemeindeglied übertragen.

Zu § 24 Absatz 3:

§ 21

(weggefallen)

Zu § 29 Absätze 1 und 2:

§ 22

Als Dienstgruppen im Sinne von § 29 Absätze 1 und 2 der Kirchgemeindeordnung kommen beispielsweise in Betracht:

- a) Kantoreien und andere kirchenmusikalische Gruppen,

- b) Besuchsdienstkreise,
- c) diakonisch tätige Gruppen für Nachbarschafts- oder Altenhilfe,
- d) Arbeitskreise für Einrichtungen der Kirchgemeinde sowie für besondere Einsätze in der Kirchgemeinde (z. B. Gottesdienstgestaltung, Seminararbeit, Kinderarbeit, Arbeit in Neubaugebieten),
- e) andere Arbeitsgruppen für Sonderaufgaben der Kirchgemeinde.

Zu § 30:

§ 23

Nach jeder Neubildung des Kirchenvorstandes sind die Kirchenvorsteher, insbesondere diejenigen, denen erstmals dieses Amt übertragen wurde, vom Pfarramtsleiter mit ihren Aufgaben und den daraus resultierenden Pflichten und Rechten vertraut zu machen. Dies kann auch übergemeindlich, z. B. auf Konventsebene oder innerhalb einer Kirchenvorsteherrüstzeit, geschehen. Das Regionalkirchenamt hat die Erfüllung dieser Aufgaben zu überwachen und soll sich durch seine Mitarbeiter daran beteiligen.

Zu § 38 Absatz 1 Buchstabe a:

§ 24

(weggefallen)

Zu § 40 Satz 4:

§ 25

Die vom Kirchenvorstand auszustellende Vollmacht (Aktorium) bedarf der in § 21 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung vorgeschriebenen Form und der Legitimation durch ein vom Regionalkirchenamt auszustellendes Zeugnis (vgl. § 21 Absatz 3 der Kirchgemeindeordnung).

Zu § 41 Abs. 1:

§ 25 a

Wirtschaftliche Gründe für eine Veräußerung liegen insbesondere dann vor, wenn die bauliche Instandhaltung eines im Eigentum der Kirchgemeinde oder

1.3.1.1 AVO KirchgemeindeO

eines Lehens stehenden Gebäudes trotz ordnungsgemäßer Verwaltung nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der durch Abnutzung entstehende regelmäßige Wertverlust eines Gebäudes nicht durch die Bildung einer angemessenen Substanzerhaltungsrücklage kompensiert werden kann. Die Vorschrift findet auf Kirchgebäude keine Anwendung.

§ 25 b

(1) Einer Genehmigung bedarf auch der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden sowie unbebauten kirchlichen Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Mobilfunkanlagen.

(2) Die Nutzung kirchlicher Gebäude und Grundstücke zu dem in Absatz 1 genannten Zweck ist nur bei baufachlicher Unbedenklichkeit zulässig. Eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des zuständigen kirchlichen Baupflegers muss vorliegen, bevor im Kirchenvorstand darüber entschieden wird.

(3) Vor seiner Entscheidung hat der Kirchenvorstand alle Aspekte des Betriebes einer Mobilfunkanlage auf dem kirchlichen Gebäude oder Grundstück gewissenhaft abzuwägen. Dazu gehören auch die Besorgnisse wegen eventuell von Mobilfunkanlagen ausgehenden Gesundheits- und Umweltrisiken, die bislang wissenschaftlich nicht geklärt sind. Lediglich wirtschaftliche Gründe dürfen für die Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht ausschlaggebend sein.

(4) Über die Nutzung kirchlicher Gebäude und Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Mobilfunkanlagen sind schriftliche Verträge unter Verwendung vorliegender kirchlicher Vertragsmuster abzuschließen.

Zu § 41 Absatz 6:

§ 26

(1) Das *Inventarverzeichnis* und das^{*} besondere Verzeichnis für das kirchliche Kunst- und Kulturgut sind in Buch- und Karteiform zu führen. Ist eine Kirchgemeindebibliothek bzw. Pfarrbibliothek vorhanden, so ist als Anlage zum Inventarverzeichnis ein besonderes Bücherverzeichnis zu führen.

*

Ab dem 1.1.2006 außer Kraft.

(2) *In das Inventarverzeichnis sind alle beweglichen Gegenstände aufzunehmen, die bei bestimmungsgemäßen Gebrauch eine längere Verwendungsdauer haben und deren Anschaffungswert mindestens 10 M beträgt.**

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Verzeichnisse sind ständig auf dem laufenden zu halten. Mindestens alle 2 Jahre sind sie auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls durch Zu- und Abschreibungen zu aktualisieren.

§ 27

(1) Diese Verordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt wie die Kirchgemeindeordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden:

- a) Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung vom 7. November 1921 (Kons.Bl. Seite 111),
- b) Bekanntmachung, die bei Veränderungen in der Abgrenzung der Parochialbezirke zur Anwendung kommenden Grundsätze betreffend, vom 5. Juli 1886 (Kons.Bl. Seite 49),
- c) Verordnung, das amtliche Verhältnis zwischen den an derselben Kirche angestellten konfirmierten evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 30. November 1901 (Kons.Bl. Seite 126),
- d) Verordnung, betreffend die Gebührenordnungen und sonstigen Bestimmungen für kirchliche Amtshandlungen vom 7. Februar 1908 (Kons.Bl. Seite 13),
- e) Verordnung, Richtlinien für das Verhalten der Geistlichen usw. bei Austritten aus der Landeskirche betreffend, vom 20. Februar 1920 (Kons.Bl. Seite 13),
- f) Verordnung, die Richtlinien für das Verhalten der Geistlichen usw. bei Austritten aus der Landeskirche betreffend, vom 31. Mai 1921 (Kons.Bl. Seite 64),
- g) Verordnung, betr. die Wiederaufnahme Ausgetretener in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 16. Dezember 1945 (Amtsblatt 1949 Seite A 32),
- h) Verordnung; betr. Überlassung von evangelischen Gotteshäusern und kirchlichen Räumen an die katholische Kirche, Freikirchen, Sekten oder

1.3.1.1 AVO KirchgemeindeO

für nichtkirchliche Zwecke vom 9. Januar 1948 (Amtsblatt 1949 Seite A 74),

- i) Verordnung vom 24. August 1960 (Amtsblatt Seite A 51) zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung vom 7. November 1921,
 - j) Verordnung betr. Vollzugsnachrichten über auswärtige kirchliche Amtshandlungen an Gemeindeglieder vom 28. Oktober 1964 (Amtsblatt Seite A 74),
 - k) Verordnung vom 31. Dezember 1970 (Amtsblatt 1971 Seite A 5) zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung vom 7. November 1921,
 - l) Verordnung, betr. die Funktion des Hauptvertreters zur vikarischen Verwaltung einer Pfarrstelle im Kirchenvorstand vom 12. April 1976 (Amtsblatt Seite A 50),
 - m) Rundverordnung des Landeskirchenamtes an alle Superintendenten, Kirchenamtsratsstellen und Kirchenmusikdirektoren, betr. die Nutzung von Kirchen für nichtkirchliche Konzerte vom 20. November 1979 (Reg.-Nr. 3610/483),
 - n) Verordnung vom 27. Januar 1981 (Amtsblatt Seite A 9) zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung vom 7. November 1921.
-